



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-2165-022341

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Herkunftseltern, deren Kinder vom Jugendamt in Obhut genommen wurden, mehr Umgang mit ihren Kindern ermöglicht wird.

Zur Begründung der Petition wird unter Bezugnahme auf einen konkreten Einzelfall im Wesentlichen vorgetragen, dass das Jugendamt der Herkunftsfamilie nur eine Stunde pro Woche für den Umgang gewähre. Dadurch werde das Kind systematisch und bewusst von seinen Eltern entfremdet. Erschwerend komme hinzu, dass sich an diese Praxis oft eine Entscheidung des Familiengerichts zugunsten der Pflegefamilie anschließe. Die gerichtliche Entscheidung werde damit begründet, dass eine Rückführung zu den Herkunftseltern keinen Sinn habe, weil dem Kind ein Bezug zu diesen fehle. Vor diesem Hintergrund sei ein Umdenken der Jugendämter erforderlich. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 25 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass zwischen der elterlichen Sorge und dem elterlichen Umgangsrecht strikt zu trennen ist.

Bezüglich der elterlichen Sorge gilt, dass diese den Herkunftseltern auch in Fällen, in denen das Kind in Familienpflege lebt, nur unter den strengen Voraussetzungen des Familienrechts entzogen werden kann (vgl. §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB).

Sofern die elterliche Sorge entzogen worden ist, ist ein Vormund für das Kind zu bestellen (vgl. § 1774 Absatz 1 BGB). Denn das Kind benötigt eine Person, die berechtigt ist, für es Entscheidungen zu treffen sowie Erklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen. Der Vormund wird vom Familiengericht ausgewählt, bestellt und beaufsichtigt. Dies kann auch das Jugendamt als sogenannter Amtsvormund sein (§ 1774 Absatz 1 Nummer 4 BGB). Die Aufgaben der Vormundschaft sind in diesen Fällen funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (§ 55 Absatz 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB VIII).

Unabhängig von der Frage, wer Vormund ist, gilt, dass der Umgang mit den Herkunftseltern zugelassen werden muss, sofern dieser nicht durch das Familiengericht ausgeschlossen worden ist. Ist der Umgang durch das Familiengericht beschränkt worden, muss der Umgang im Rahmen des erlaubten Umfangs durchgeführt werden. Vormünder werden bei ihren Aufgaben vom Familiengericht unterstützt und beraten, aber auch beaufsichtigt und sind diesem gegenüber Rechenschaft schuldig (§§ 1802, 1803 BGB).

Soweit die Eingabe hingegen Fragen des Umgangsrechts der Herkunftseltern aufwirft, gilt nach Feststellung des Petitionsausschusses das Folgende:

Das elterliche Umgangsrecht ist verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes – GG). Es ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Ansprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen. Dies gilt nach



der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auch für den in der Petition in Bezug genommenen Fall, dass das Kind nicht bei einem Elternteil, sondern in einer Pflegefamilie lebt (vgl. etwa BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. Dezember 2022 – Aktenzeichen: 1 BvR 1943/22 –, juris, Randnummer 12).

Auch einfachgesetzlich hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 Absatz 1 BGB). Eine Beschränkung oder ein Ausschluss des Umgangs sind nur zulässig, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine längere Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls zulässig sind (§ 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB). Diese Regelungen gelten für alle Kinder unabhängig davon, ob sich ihre Eltern getrennt haben und sie bei einem Elternteil leben oder ob sie getrennt von ihren Eltern in einer Pflegefamilie leben. Da Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, grundsätzlich zu ihren Eltern zurückkehren sollen, ist es besonders wichtig, dass sie auch während der Zeit, in der sie bei der Pflegefamilie leben, Umgang mit ihren Eltern haben. Dies gilt allerdings unter der Voraussetzung, dass hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

Soweit mit der Petition die Frage aufgeworfen wird, wie viel Umgang dem Wohl des Kindes dient, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Gesetz insoweit keine Vorgaben macht, da die konkrete Situation je nach Kind und Eltern sehr unterschiedlich sein kann. Im Streitfall hat das Familiengericht eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen.

Soweit mit der Eingabe die Rolle der Jugendämter angesprochen wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass das Jugendamt bei der Anbahnung und Durchführung der Besuchskontakte hilft. Aufgabe des Jugendamtes ist es dabei insbesondere, das Kind, aber auch die Eltern sowie die Pflegeeltern bei der Ausübung des Umgangsrechts zu beraten und zu unterstützen (§ 18 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 SGB VIII), das Kind aktiv darin zu unterstützen, dass Eltern, Großeltern, Geschwister und sonstige Bezugspersonen von ihrem Umgangsrecht zum Wohl des Kindes Gebrauch machen (§ 18 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII), bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der



Ausführung gerichtlicher und vereinbarter Umgangsregelungen zu vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung zu leisten (§ 18 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII).

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist (vgl. BGBl. I Seite 1444), Kindern und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben, weiter gestärkt wurden (vgl. §§ 37 ff. SGB VIII).

So haben Eltern nunmehr unter anderem bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind. Auch das Zusammenwirken von Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson wurde durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes verbessert.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und unter Berücksichtigung von schutzwürdigen Belangen der Herkunftseltern für angemessen. Seiner Überzeugung nach muss bei den Entscheidungen der Jugendämter wie auch der Familiengerichte das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen.

Soweit mit der Eingabe auf die Entscheidungspraxis eines Jugendamtes Bezug genommen wird, ist anzumerken, dass diese als Teil der öffentlichen Verwaltung in ihrem Handeln an Recht und Gesetz gebunden sind. Diese Gesetzesbindung hat Verfassungsrang (Artikel 20 Absatz 3 GG). Die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sind pflichtige, aber weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften. Für diese gilt die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Absatz 2 GG). Diese umfasst das Recht der Gemeinden, diese Aufgaben in ihrem eigenen Wirkungskreis, das heißt in eigenem Namen, durch eigene Rechtsakte und ohne staatliche Einmischung, wahrzunehmen.

Das Handeln der kommunalen Jugendämter betrifft Behörden, die der Landesaufsicht unterliegen. Daher kann der Deutsche Bundestag wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern diesbezüglich grundsätzlich nicht tätig werden.

Nach alledem vermag der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen.



Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.